



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (14.05)
(OR. en)**

**9443/13
ADD 4**

**ENER 177
ENV 386
DELECT 19**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Mai 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 2458 final - Anhang 3

Betr.: Anhang 3 zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission
vom 3.5.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die
Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2458 final -
Anhang 3.

Anl.: C(2013) 2458 final - Anhang 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.5.2013
C(2013) 2458 final

ANHANG

Anhang 3

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern**

ANHANG III Datenblatt

1. Die Angaben auf dem Produktdatenblatt des Staubsaugers sind in nachstehender Reihenfolge aufzuführen und in die Produktbroschüre oder andere mit dem Produkt bereitgestellte Unterlagen aufzunehmen:
 - (a) Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
 - (b) Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Staubsaugermodell von anderen Modellen mit dem gleichen Warenzeichen oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet;
 - (c) die Energieeffizienzklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
 - (d) der jährliche Energieverbrauch in kWh/Jahr, auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet, gemäß Anhang VI; dieser ist wie folgt anzugeben: „Indikativer jährlicher Energieverbrauch (kWh pro Jahr), basierend auf 50 Reinigungsvorgängen. Der tatsächliche jährliche Energieverbrauch hängt davon ab, wie von dem Gerät Gebrauch gemacht wird.“;
 - (e) bei Universalstaubsaugern und Teppichstaubsaugern die Teppichreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I; bei Hartbodenstaubsaugern die Angabe „mitgelieferte Düse nicht für den Gebrauch auf Teppichen geeignet“;
 - (f) bei Universalstaubsaugern und Hartbodenstaubsaugern die Hartbodenreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I; bei Teppichstaubsaugern die Angabe „mitgelieferte Düse nicht für den Gebrauch auf harten Böden geeignet“;
 - (g) die Staubemissionsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
 - (h) der Schalleistungspegel gemäß Anhang VI;
 - (i) die Nennleistungsaufnahme gemäß Anhang VI;
 - (j) sofern für den Staubsauger ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 vergeben wurde, kann dies mit angegeben werden.
2. Ein Datenblatt kann eine Reihe von Staubsaugermodellen desselben Lieferanten abdecken.
3. Die Angaben auf dem Datenblatt können in Form einer Kopie des Etiketts in Farbe oder Schwarz/Weiß erfolgen. In diesem Fall sind die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben, die nicht bereits auf dem Etikett vorhanden sind, ebenfalls aufzuführen.